

Mansholt

Abteilung 11.15 - 11.16 (151) 20152

6100 Darmstadt

Deutsche Bank 163 194

Postscheckkonto Firm 190133-004

ASTA THD ././ Land Hessen 389/79

Anliegende(s) Schriftstück(e) überreicht

1  in Erledigung Ihres Briefes / Anrufes vom .....

mit der Bitte um

2  Kenntnisnahme  
Rückgabe nicht erforderlich

3  sofortige Rückgabe  
nach Kenntnisnahme

4  schriftl. Stellungnahme

5  Erledigung / Zahlung

6  Telefonanruf

7  Rücksprache nach  
vorheriger Anmeldung

8  Unterzeichn. u. Rückgabe

9  Nachricht, wenn die Gegen-  
seite sich bei Ihnen meldet  
oder an Sie zahlt

10  bis

ASTA der Technischen Hochschule  
Hochschulstr. 1

6100 Darmstadt

Hochachtungsvoll  
*Werner Mansholt*  
Rechtsanwalt

Postsendung N 35. Übersendungszettel.

Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt, vertreten durch  
den Allgemeinen Studentenausschuß, dieser vertreten durch Ursula Klär und  
Gerd Aldinger, [REDACTED]

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Werner Mansholt, Darmstadt,

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Kultusminister, Luisenplatz 10,  
6200 Wiesbaden,

Antragsgegner,

w e g e n Hochschulrecht, hier Wahlordnung der Technischen Hochschule  
Darmstadt.

Namens und in beigelegter Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Erlaß  
des Hessischen Kultusministers von 23.3.1979, zugestellt  
am 2.4.1979, Aktenzeichen VA 3-410/03(2)-197, anzuordnen.  
Der Antragsgegner wird verurteilt, die vom 4. Konvent der  
Technischen Hochschule Darmstadt in der 6. Sitzung am  
14.2.1979 beschlossene Wahlordnung im Hinblick auf § 2  
Abs. 1 letzter Satz und § 20 Abs. 1 vorläufig bis zur  
rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage  
zu genehmigen.

Verwaltungsgeschäft  
Lehrstuhl für  
Arbeitsrecht  
Adlonstr. 25 - Tel. (06151) 20152  
6100 Darmstadt  
Deutsche Bank 103 104  
Postfachkonto Nr. 100123-004

Abschrift

Verwaltungsgericht  
Neckarstr. 3a

6100 Darmstadt

THD Stud.schaft ./ Land Hessen  
389/79

2.5.1979 I/A

Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung

der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt, vertreten durch  
den Allgemeinen Studentenausschuß, dieser vertreten durch Ursula Klär und  
Gerd Aldinger, Hochschulstr. 1, 6100 Darmstadt,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Werner Mansholt, Darmstadt,

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Kultusminister, Luisenplatz 10,  
6200 Wiesbaden,

Antragsgegner,

w e g e n Hochschulrecht, hier Wahlordnung der Technischen Hochschule  
Darmstadt.

Namens und in beigefügter Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Erlaß  
des Hessischen Kultusministers vom 28.3.1979, zugestellt  
am 2.4.1979, Aktenzeichen VA 3-410/03(2)-197, anzuordnen.

Der Antragsgegner wird verurteilt, die vom 4. Konvent der  
Technischen Hochschule Darmstadt in der 6. Sitzung am  
14.2.1979 beschlossene Wahlordnung im Hinblick auf § 2  
Abs. 1 letzter Satz und § 20 Abs. 1 vorläufig bis zur  
rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage  
zu genehmigen.

Beurteilung:

Der IV. Konvent der Technischen Hochschule Darmstadt hat auf seiner 6. Sitzung am 14.2.1979 die Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt beraten und beschlossen und die geänderte Fassung der Wahlordnung dem Hessischen Kultusminister zur Genehmigung vorgelegt.

// Fotokopie des Ergebnisprotokolls vom 16.2.1979 und der geänderten Wahlordnung füge ich bei.

Der Hessische Kultusminister hat durch Schreiben vom 28.3.1979, zugestellt beim Präsidenten der THD am 2.4.1979, das

// ich in Fotokopie beifüge, die ebenfalls in Kopie in Anlage beigefügte Wahlordnung der THD erlassen. Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Der Antragstellerin ist durch die Wahlordnung sowohl im Hinblick auf die Wahlen zu den Hochschulorganen, wie auch zu den Studentenschaftswahlen unmittelbar betroffen. Die nach § 65 Hessisches Hochschulgesetz (HHS) durchzuführenden Wahlen zum Studentenparlament müssen nach §§ 15 und 16 HHS entsprechend der Wahlordnung der THD durchgeführt werden.

Die Antragstellerin hat am 27.4.1979 beim Verwaltungsgericht Darmstadt gegen den Erlaß des Hessischen Kultusministers Klage erhoben.

Die Herstellung der aufhebenden Wirkung der Klage ist anzuordnen, da im Hauptverfahren der Erlaß des Kultusministers aufgehoben werden muß. Das vom Kultusminister in der erlassenen Wahlordnung angeordnete und hier angegriffene Wahlverfahren der Briefwahl mit nachfolgender Urnenwahl ist verfassungswidrig.

Das Verfo hat in seiner Entscheidung vom 15.2.1987 - 2 BvC 2/86 (107 1987, S. 924) festgestellt, daß wegen der engen Grenzen die in den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung vorgesehene Briefwahl mit den Prinzipien der Wahlfreiheit und des Wahlheimnisses zu vereinfachen sind. Diese Feststellung gründet sich vor allem darauf, daß die Briefwahl nicht unbeschränkt und unbedingt zugelassen, sondern nur in den Fällen gestattet ist, in denen der Stimmberechtigte glaubhaft macht, daß er sein Wahlrecht nicht

Auch persönliche Stimmabgabe ausüben kann. "Auch muß der stimmberechtigte die Initiative ergreifen, um sich die Briefwahlunterlagen zu beschaffen." (a. a. O.).

Damit steht fest, daß die Prinzipien der Wahlfreiheit und des Wahlheimnisses aus Art. 29, 38 GG und 73 Hessische Verfassung nur dann gewährleistet sind, wenn vom Grundsatz der persönlichen Stimmabgabe ausgegangen und die Briefwahl zur Ausnahme erklärt wird.

Die vom Hessischen Kultusminister erlassene Wahlordnung geht demgegenüber vom umgekehrten Prinzip aus. Nach der Wahlordnung sind jedem Wahlberechtigten die gesamten Wahlunterlagen für die Briefwahl zu übersenden (vergl. § 20 der Wahlordnung). Die damit erklärte grundsätzliche Briefwahl mit der daneben bestehenden Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe ist aber mit den Prinzipien der Wahlfreiheit und des Wahlheimnisses nicht zu vereinbaren.

Gerade bei Studenten, die in der Regel häufiger ihre Anschrift wechseln als andere Bürger, weil sie größtenteils in möblierten Wohnungen wohnen und deshalb mobiler sind, besteht die große Gefahr, daß die Wahlunterlagen für die Briefwahl den Empfänger nicht erreichen. Dazu kommt, daß viele Studenten in Wohnheimen wohnen, wo die Post zum Teil unsortiert abgelegt wird und nicht in einzelne Briefkästen gelangt. In Studentenheim Karlshof sind z. B. Wohneinheiten mit bis zu 6 Studentenzimmern, die alle nur einen einzigen Briefkasten haben. Es besteht deshalb eine große Gefahr des Mißbrauchs der Wahlunterlagen, da bei einer Kontrolle im Wählerverzeichnis sicher nicht festgestellt werden kann, ob die Unterschrift unter dem Wahlschein vom tatsächlichen Berechtigten herrührt.

Die Anordnung der Briefwahl als Regelwahl verursacht darüber hinaus derartige Kosten und enormen Aufwand, der in keinem Verhältnis steht zur Urnenwahl als Regelwahl. Immerhin müssen bei der THD rund 12.000 Studenten sowohl mit den Unterlagen für die Hochschulgremien wie mit den Unterlagen für die studentischen Organe versorgt werden. Die Druck- und Postkosten belaufen sich demnach auf zigtausende DM, die angesichts der knappen Finanzmittel an den Hochschulen geradezu als vorge-

det angesehen werden müssen.

Schließlich ist mit der Briefwahl als Regelwahl durch die Entfremdung und Entfernung der Hochschulangehörigen vom Arbeits- und Studienplatz im Hinblick auf die Wahl das Demokratieprinzip verletzt. Der Wahlakt selbst wird aus der Auseinandersetzung um hochschulpolitische Fragen immer stärker herausgenommen. Die Möglichkeit, über einen Wahlkampf im Zusammenhang mit der unmittelbaren Urnenwahl hochschulpolitische Ziele der einzelnen Gruppierungen den Wahlberechtigten deutlich zu machen und damit auch Chancen zur Beteiligung an der Arbeit der Hochschulgremien zu schaffen, wird mit dem Prinzip der Briefwahl als Regelwahl unmittelbar in Frage gestellt. Es ist jedermann einsichtig, daß in einem derartigen Zusammenhang die öffentliche Diskussion und die unmittelbare Teilhabe an den Hochschulangelegenheiten unmittelbar in Frage gestellt wird. Zwar wird nach wie vor die Wahl in der Vorlesungszeit durchgeführt, angesichts der Briefwahl könnte dies aber auch in der vorlesungsfreien Zeit geschehen.

Aus allem folgt, daß die vom Kultusminister erlassene Wahlordnung als verfassungswidrig aufzuheben ist.

Eine Entscheidung im Eilverfahren ist erforderlich, da die Wahlvorbereitungen unmittelbar anstehen. Die Wahlvorstände bereiten die Durchführung der Wahl vor und müssen wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wahlordnung die Wahl nach der verfassungswidrigen Wahlordnung durchführen. Damit ergibt sich die Gefahr, daß die Wahl wegen des verfassungswidrigen Verfahrens der Regelbriefwahl sowohl infolge einer Wahlanfechtung zurichte gemacht wird, wie auch im Fall der nachträglicher Entscheidung in der Hauptsache. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist herzustellen, weil bei Abwägung der öffentlichen Interessen an der Durchführung der Wahl nach der angegriffenen Wahlordnung und einer summarischen Überprüfung dieser Wahlordnung sich ergibt, daß die Durchführung der Wahl nach der angegriffenen Wahlordnung in keinem Verhältnis zum angerichteten Schaden steht. Die rechts-

widrige Wahl würde wiederholt werden müssen, die Hochschul- und Studentenschaftsgeräten wären lahmgelegt, es würden enorme Mehrkosten und Mehrarbeit entstehen, die andernfalls vermieden werden könnten.

Einer Eilentscheidung steht auch nicht entgegen, daß damit für die nun anstehende Wahl die Entscheidung in der Hauptsache praktisch vorweggenommen würde. Einmal würde voraussichtlich lediglich die Wahl in diesem Sommersemester 1979 betroffen sein, da eine Hauptsacheentscheidung bis zur nächsten Wahl im Sommersemester 1980 getroffen sein könnte. Die Wahlordnung ist aber auf Dauer angelegt und nicht nur für die Wahl im Sommersemester 1979 gedacht.

Zum anderen ist einstweiliger Rechtsschutz hier ausnahmsweise notwendig, weil im anderen Fall wirksamer Rechtsschutz insbesondere im Hinblick darauf darauf, daß sonst die Wahlen insgesamt ungültig wären, nicht erreichbar ist. Sollte die Eilentscheidung nicht gefällt werden, wird es für die Antragstellerin zu schlechthin unzumutbaren Ergebnissen kommen. Ihre Arbeit wäre auf Monate hinaus nicht durchführbar. Nach allen Dingen liegen die Voraussetzungen zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage vor.

Im Hinblick auf den Leistungsantrag verweise ich darauf, daß die vom Konvent der THD beschlossene Wahlordnung eindeutig im Einklang mit der Verfassung steht. Die Nichtgenehmigung seitens des Kultusministers stellt sich als Mißbrauch der Rechtsaufsicht dar. Die Autonomie der Hochschule im Hinblick auf das Wahlverfahren wird damit unmittelbar angegriffen, da der Kultusminister eine sich in den Regelungen über das Wahlverfahren ausdrückende andere politische Entscheidung über die Rechtsaufsicht der Hochschule aufzwingt. Da die Wahlordnung der THD eindeutig verfassungskonform ist, und in übrigen in völliger Übereinstimmung mit den für die Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden aufgestellten Wahlordnungen steht, ist auch eine einstweilige Regelung im Hinblick auf die Genehmigung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Hauptsacheverfahrens zulässig und notwendig.

Nach allen ist dem Antrag in vollem Umfang stattzugeben.

Werner Mansholt  
Rechtsanwalt